

**Änderungssatzung  
über die Entsorgung von Abfällen  
im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Änderung der

**Abfallwirtschaftssatzung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus wird wie folgt geändert:

- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet **die Stadt 3x jährlich eine kostenfreie Sperrmüllabfuhr**. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. **Sollte darüber hinaus ein zusätzlicher Termin für die Abholung benötigt werden, ist dieser beim Entsorger anzumelden. Die Gebühr für die zusätzliche Anmeldung ist unter § 15 Abs. 10 festgelegt.**
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Elektro- und Elektronik-Großgeräte veranstaltet **die Stadt 3x jährlich eine kostenfreie Sammlung von Elektrogroßgeräten**. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Elektro- und Elektronik-Großgeräte vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. **Sollte darüber hinaus ein zusätzlicher Termin für die Abholung benötigt werden, ist dieser beim Entsorger anzumelden. Die Gebühr für die zusätzliche Anmeldung ist unter § 15 Abs. 11 festgelegt.**

## Artikel 2

§ 15 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus wird wie folgt geändert:

(3) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung **des Restmülls**

		<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
I.	bei zweiwöchentlicher Leerung		
1.	Restmüllbehälter fiktiv 30 l (60 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR <del>—61,80</del>	<b>54,60</b>
2.	Restmüllbehälter 60 l	jährlich EUR <del>—123,00</del>	<b>109,20</b>
3.	Restmüllbehälter fiktiv 60 l (120 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR <del>—96,00</del>	<b>101,40</b>
4.	Restmüllbehälter 120 l	jährlich EUR <del>—192,00</del>	<b>202,80</b>
5.	Restmüllbehälter fiktiv 120 l (240 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR <del>—168,00</del>	<b>193,80</b>
6.	Restmüllbehälter 240 l	jährlich EUR <del>—334,80</del>	<b>387,60</b>
7.	Restmüllbehälter 1.100 l	jährlich EUR <del>1.615,80</del>	<b>1.806,00</b>
II.	bei wöchentlicher Leerung		
1.	Restmüllbehälter 1.100 l	jährlich EUR <del>2.847,00</del>	<b>3.553,20</b>
III.	120 l Restmüllsack pro Stück	EUR <del>—6,00</del>	<b>6,50</b>
IV.	Kompostierbarer Grünschnittsack pro Stück	EUR <del>—2,00</del>	<b>3,50</b>

(4) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung **des Biomülls**

		<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
1.	Biomüllbehälter fiktiv 60 l (120 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR <del>kostenfrei</del>	<b>45,60</b>
2.	Biomüllbehälter 120 l	jährlich EUR <del>kostenfrei</del>	<b>91,20</b>
3.	Biomüllbehälter fiktiv 120 l (240 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR <del>kostenfrei</del>	<b>77,40</b>
4.	Biomüllbehälter 240 l	jährlich EUR <del>kostenfrei</del>	<b>154,80</b>

(5) **Für die Sonderleerung von falsch befüllten Biomüllbehältern werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:**

<b>1. Biomüllbehälter 120 l</b>	<b>25,00</b>
<b>2. Biomüllbehälter 240 l</b>	<b>50,00</b>

(6) Für Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

von Pkw je	EUR	<del>ALT</del> 5,00	NEU 7,00
------------	-----	------------------------	-------------

(7) Für Bauschutt im Sinne von § 5 Abs. 1 f) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 10 l (Eimergröße)	EUR	<del>ALT</del> -1,50	NEU 3,00
bis 80 l (Schubkarregröße)	EUR	<del>ALT</del> -6,50	NEU 12,00
bis 250 l	EUR	<del>ALT</del> 20,50	NEU 30,00
bis 500 l	EUR	<del>ALT</del> 41,00	NEU 50,00

(8) Für Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 g) werden folgende Gebühren erhoben:

bis 10 l (Eimergröße)	EUR	<del>ALT</del> -3,00	NEU 6,00
bis 80 l (Schubkarregröße)	EUR	<del>ALT</del> 13,00	NEU 18,00
bis 250 l	EUR	<del>ALT</del> 41,00	NEU 45,00
bis 500 l	EUR	<del>ALT</del> 82,00	NEU 85,00

(9) Für jeden Änderungsdienst (Tonnentausch, An- und Abmeldung von Müllgefäßen) wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt **pro Änderungsvorgang 25,00 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 2 bei Austausch, Abholung oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. **Keine Gebühr wird erhoben bei**

- **Erstanschluss eines Grundstückes,**
- **Eigentümerwechsel,**
- **Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist.**

**(10) Die Bereitstellung von Sperrmüll an drei festen Terminen ist gebührenfrei. Bei Anmeldung bzw. ab der vierten Abholung wird eine Gebühr von 15,00 EUR/m<sup>3</sup> fällig.**

**(11) Die Bereitstellung von Elektrogroßgeräten an drei festen Terminen ist gebührenfrei. Bei Anmeldung bzw. ab der vierten Abholung wird eine Gebühr von 15,00 EUR pro Gerät fällig.**

### Artikel 3

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet Ende des Monats mit der Rückgabe der Sammelgefäße. **Fällt die Gebühr nur für Teile eines Jahres an, beträgt sie je angebrochenen Monat den zwölften Teil der Jahresgebühren.**

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, 22.11.2024

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Beatrice Schenk-Motzko  
Bürgermeisterin

(Siegel)